



«Daten – das neue Gold?»
Eine analoge Veranstaltung zur digitalen Realität

Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – ein Widerspruch?



Beat Rudin



Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt

Agenda



Eins nach dem anderen:

- Datenschutz

 - Spannungsfeld

 - Rechtsgrundlagen

 - Unterscheidung «allgemeines» / «besonderes Datenschutzrecht»

- Öffentlichkeitsprinzip

 - Zwei Ausformungen

 - Öffentlichkeitsprinzip in der Schweiz

 - Spannungsfeld

- Widerspruch?

- Schranke

- Anonymisierung

- Umsetzungsbeispiele

- Achtung!

Datenschutz



Datenschutz ist



Persönlichkeitsschutz

Datenschutz: Spannungsfeld



Aufgabenerfüllung

Datenschutz

Persönlichkeitsschutz

Datenschutzrecht



Datenschutzrecht kommt zum Zug, wenn

jemand

eine Privatperson, ein Bundesorgan, ein kantonales oder kommunales öffentliches Organ

Personendaten

Informationen, die sich auf eine Person (oder mehrere Personen) beziehen oder beziehen lassen, wobei diese Person(en) mindestens bestimmbar sein muss (müssen)

bearbeitet

jeder Umgang mit solchen Informationen, vom Beschaffen über das Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren bis zum Vernichten

Datenschutz: Rechtsgrundlagen





Europarat: Europarats-Konvention 108 (1981) + ZP (2001)
(Europarats-Konvention 108+ (2018))



Europäische Union: Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 /
Richtlinie (EU) Justiz und Polizei 2016/680



Bund		Kantone	
Bundesverfassung		+ (z.T.) Kantonsverfassungen	
DSG/Bund (1992)		kantonales DSG/IDG usw.	
Datenbearbeiten durch Bundesorgane		Datenbearbeiten durch kantonale und kommunale Organe	
Datenbearbeiten durch Private			

Datenschutz: Rechtsgrundlagen – Unterscheidung

	Bund	Kantone
	«Allgemeines Datenschutzrecht» (Grundsätze des Datenschutzes)	
gestützt auf	Organisationsautonomie, Art. 13 Abs. 1 S. 1	Organisationsautonomie
gilt für	Bundesorgane, Private	kantonale/kommunale öff. O.
Form	DSG/Bund	Kantonales DSG/IDG
	«Besonderes (oder materielles, bereichsspezifisches) Datenschutzrecht»	
gestützt auf	Aufgabenkompetenz	Aufgabenkompetenz
gilt für	alle, die mit dem Vollzug dieses Bundesrechts betraut sind, unabhängig von der föderalen Stufe	alle kantonalen/kommunalen öffentlichen Organe, die mit dem Vollzug dieses Rechts betraut sind
Form	Konkrete Datenbearbeitungsregeln, Informationspflichten oder -ermächtigungen, Schweigepflichten (Anzeige- oder Meldepflicht) oder die Verpflichtung öffentlicher Organe Daten zu erhalten	Informationspflichten, Bekanntmachungspflichten, Anspruch, von Privaten oder öffentlichen Stellen Daten zu erhalten, Sachgesetz

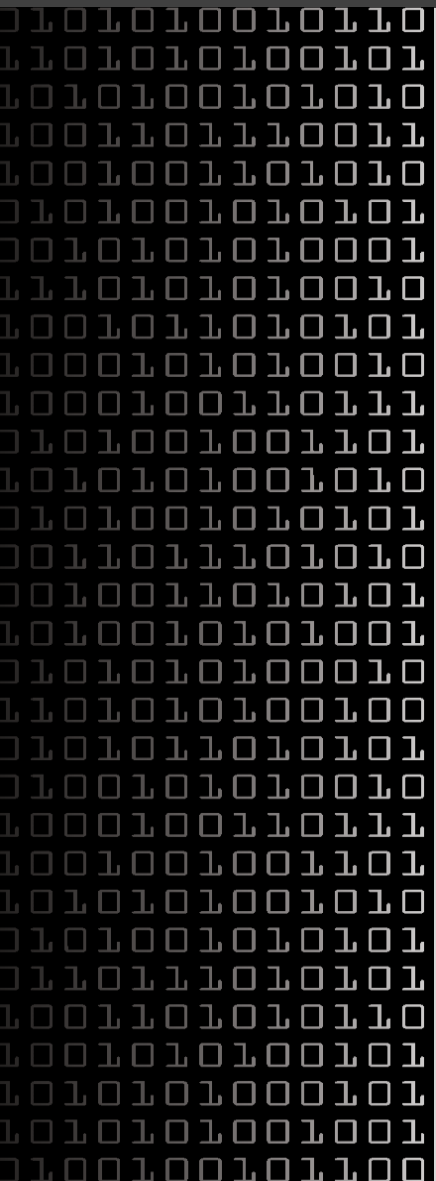
DSG

IDG/BS

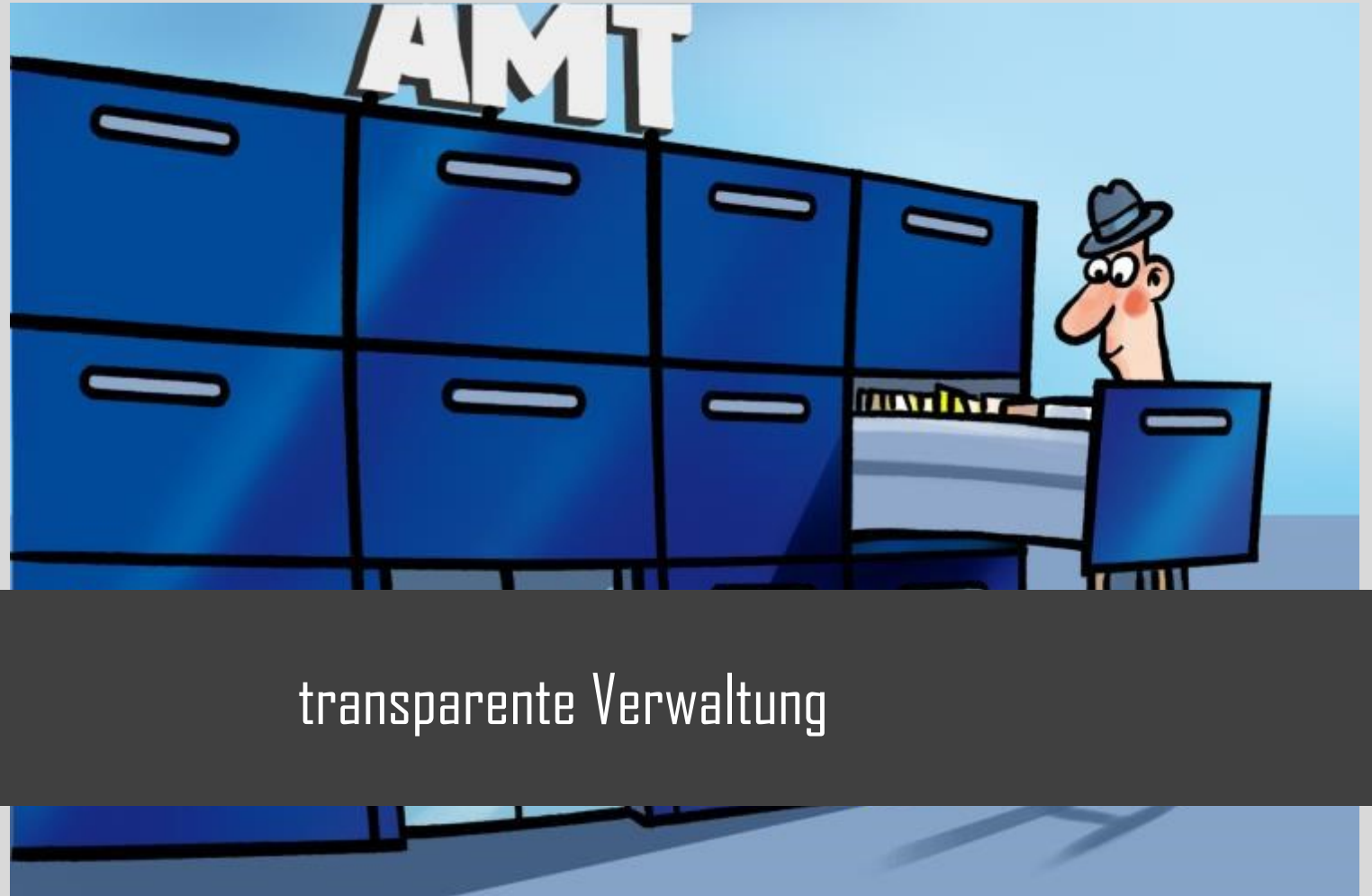
z.B. HFG

S z.B. SHG

Öffentlichkeitsprinzip



Das Öffentlichkeitsprinzip schafft eine



transparente Verwaltung

Öffentlichkeitsprinzip: zwei Ausformungen

(Pro-)Aktive
Informationstätigkeit

Reaktive Informationstätigkeit

«Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit»
(§ 75 Abs. 1 KV) / § 20 IDG/BS

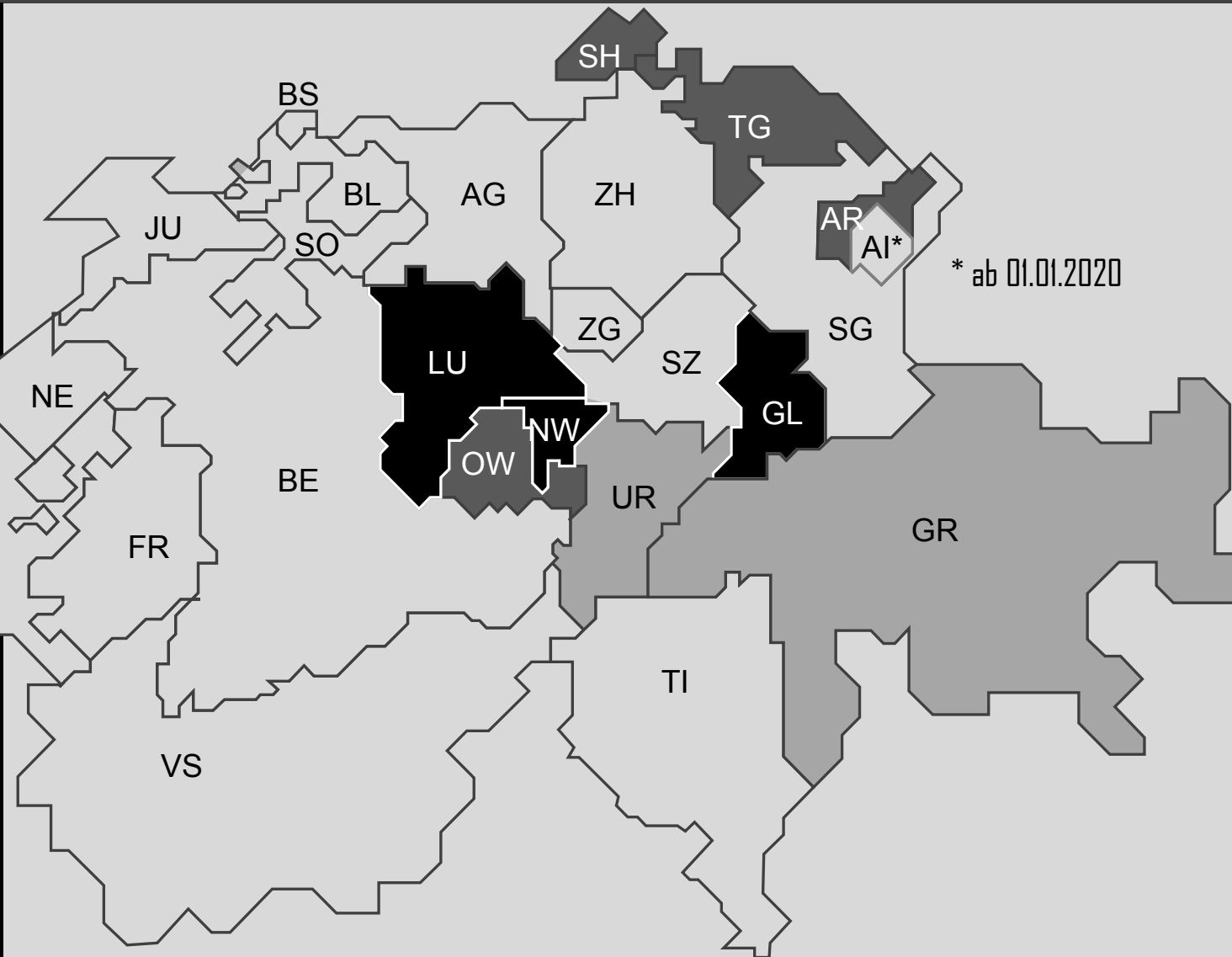
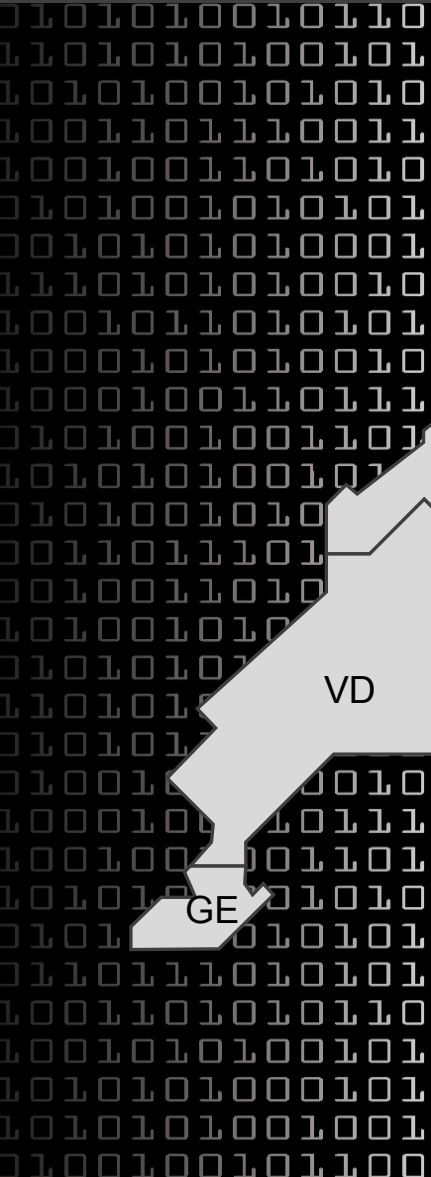
z.B. DGD

Öffentliches
Organ

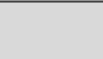



«Das Recht auf Einsicht in amtliche Akten besteht, ...» (§ 75
Abs. 2 KV) / § 25 IDG/BS

«Initialzündung»

(Reaktives) Öffentlichkeitsprinzip in der Schweiz (Kantone)

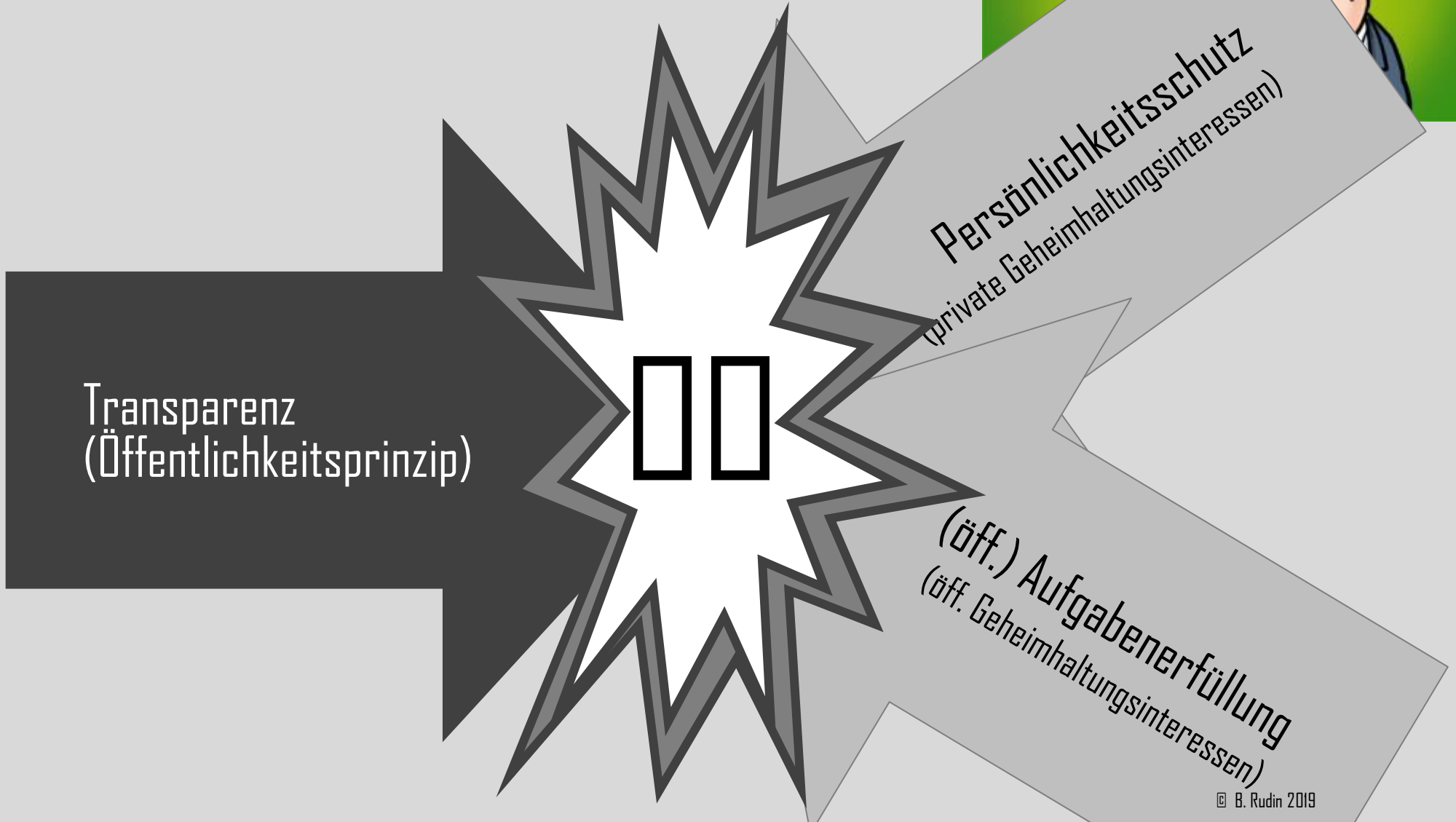
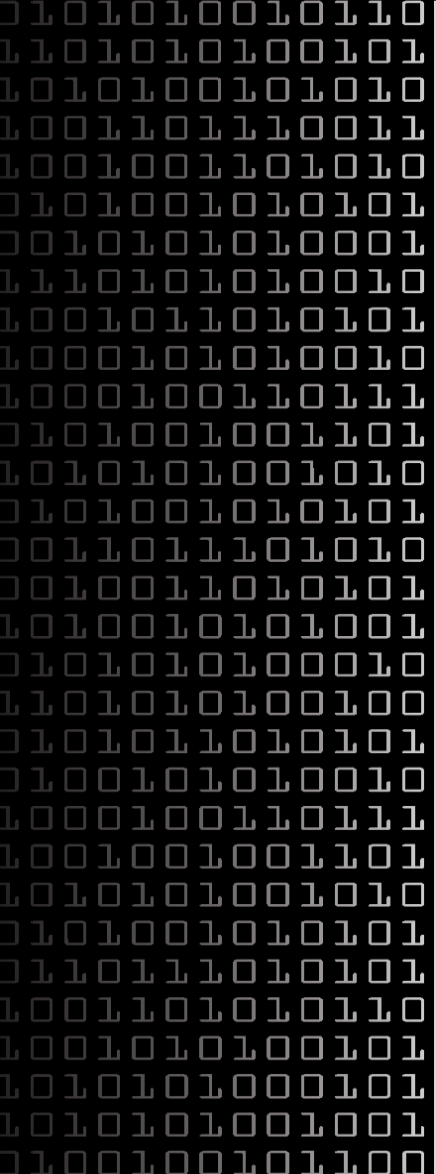


* ab 01.01.2020

-  ÖP gilt offiziell
-  ÖP eingeschränkt (nur auf Kantons-ebene, nur Einsicht vor Ort)
-  Einführung des ÖP wird diskutiert oder soll angeblich ohne Gesetzesgrundlage angewendet werden
-  Kein ÖP

Stand: 01.11.2019
Quelle: www.oeffentlichkeitsgesetz.ch

Transparenz: Spannungsfeld



Widerspruch? Nein – aber eine Schranke



Transparenz.

Erste Schranke: Persönlichkeitsschutz → private (Geheimhaltungs-)Interessen

Zweite Schranke : (staatliche) Aufgabenerfüllung → öffentliche (Geheimhaltungs-) Interessen

Bereits angelegt in der Kantonsverfassung:

«..., soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen- stehen» (§ 75 Abs. 2 KV/BS).

Umsetzung: → § 29 IDG/BS.



Gesetz vom 9.6.2010 über die Information und den Datenschutz (IDG) § 29 Abs. 1-2

VI. Einschränkungen bei der Bekanntgabe von und beim Zugang zu Informationen

§ 29. Verweigerung oder Aufschub

¹ Das öffentliche Organ hat die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

² Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der oder der Zugang zur Information:

- a) die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder*
- b) die Beziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt oder*
- c) den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt oder*
- d) die Position in Verhandlungen beeinträchtigt oder*
- e) die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Massnahmen beeinträchtigt.*





Gesetz vom 9.6.2010 über die Information und den Datenschutz (IDG) § 29 Abs. 3-4

§ 29. Verweigerung oder Aufschub (Forts.)

³ Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen den Schutz der Privatsphäre beeinträchtigen würde oder*
- b) durch die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt würden oder*
- c) die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen verlangt wird, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung es zugesichert hat.*

⁴ Würde der Zugang zu den eigenen Personendaten im medizinischen oder psychiatrischen Bereich nach der Beurteilung des öffentlichen Organs die betroffene Person zu stark belasten, kann er einer Person ihres Vertrauens gewährt werden. Sofern die betroffene Person es ausdrücklich wünscht, ist ihr direkt und umfassend Zugang zu ihren Personendaten zu gewähren.



Gesetz vom 9.6.2010 über die Information und den Datenschutz (IDG) § 30



§ 30 Anonymisierung von Personendaten

¹ Ist der Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Personendaten nicht schon nach § 29 ganz oder teilweise zu verweigern, so sind diese Personen-daten vor der Zugangsgewährung zu anonymisieren.

² Ist eine Anonymisierung nicht bzw. nicht vollständig möglich, so darf das öffentliche Organ Zugang zu nicht anonymisierten Personendaten gewähren, wenn:

- a) ein überwiegendes öffentliches Interesse am Zugang zu diesen Personendaten besteht oder*
- b) die Voraussetzungen für die Bekanntgabe von Personendaten nach diesem Gesetz (§§ 20 ff.) erfüllt sind.*

Anonymisierung



Transparente Verwaltung, nicht gläserne Bürgerinnen und Bürger!

Anonymisierung: (irreversible) Entfernung des Personenbezugs
→ kein Datenschutzrecht mehr

Massstab

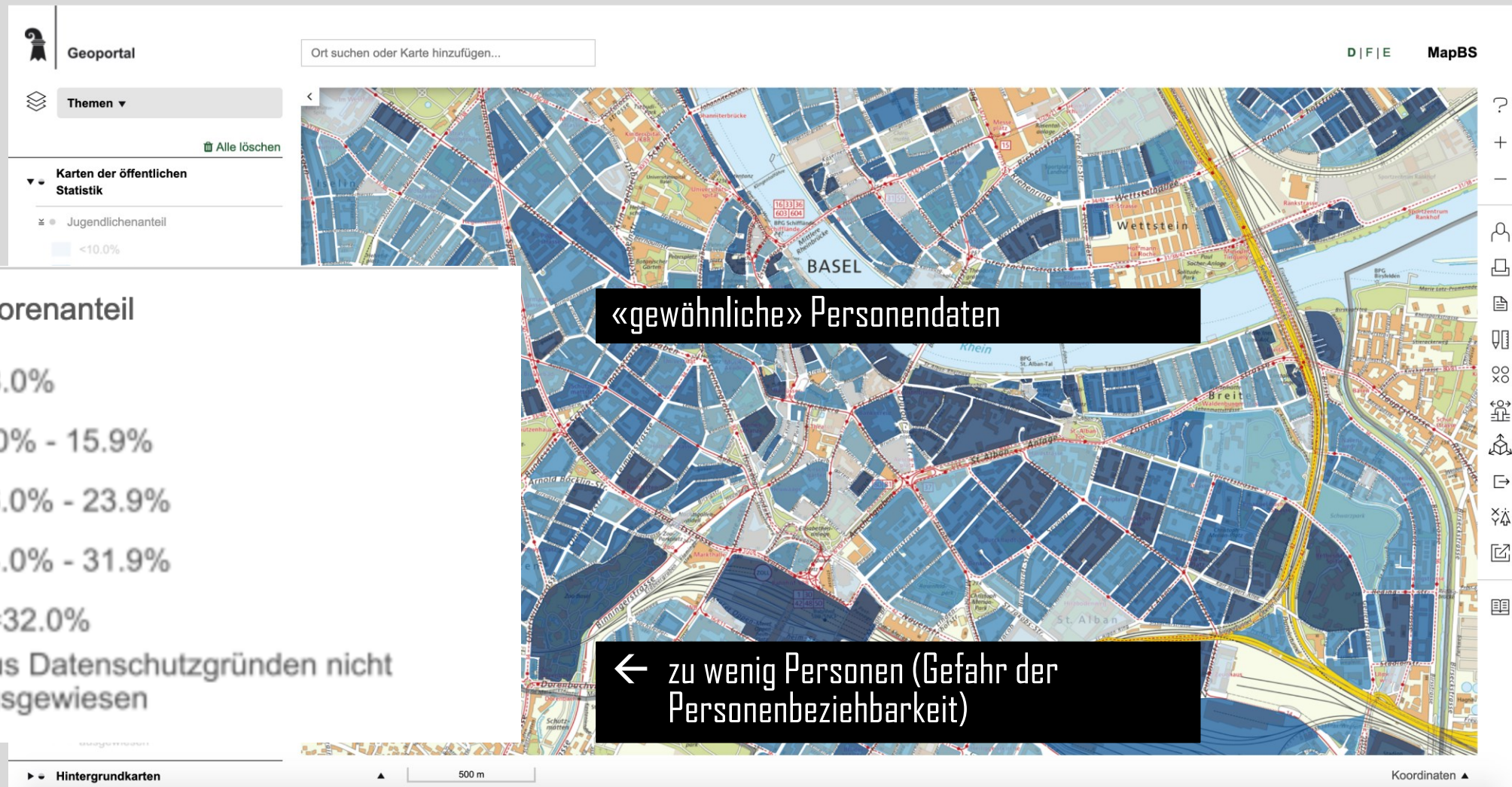
«gewöhnliche» Personendaten – besondere Personendaten, Personendaten unter einem besonderen
Amtsgeheimnis oder Berufsgeheimnis

Probleme (u.a.):

Georeferenzierung

«Big Data-Problem»: Kombination von (jeweils anonymisierten) Daten aus verschiedenen Quellen → Gefahr
der Re-Identifikation

Umsetzungsbeispiel: Geoportal Kanton Basel-Stadt: Seniorenanteil



Umsetzungsbeispiel: Geoportal Kanton Basel-Stadt: Median des Reinvermögens



«gewöhnliche» Personendaten, aber unter besonderem Amts-geheimnis (Steuergeheimnis)

← Skalierung (0%, 100%, Schritte)
←

Checkliste: OGD und Datenschutz



Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt

Checkliste: Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Veröffentlichung von Daten über das OGD-Portal

Bei der Beurteilung, ob Daten öffentlicher Organe über ein Open Government Data-Portal (OGD-Portal) veröffentlicht werden dürfen, sind aus datenschutzrechtlicher Sicht die untenstehenden Punkte (Ziffern 1-3) vorgängig zu prüfen.

Vorbemerkungen

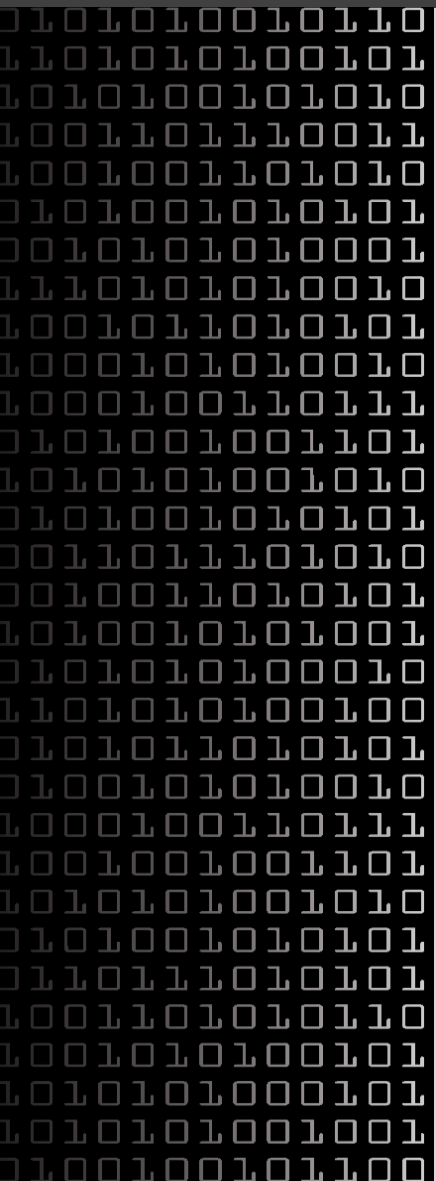
Hier werden einzig die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen betrachtet. Es existieren durchaus auch andere (öffentliche oder private) Interessen, die gegen eine Veröffentlichung am Open Government Data-Portal sprechen können¹. Ein Entscheid über eine Veröffentlichung muss ebenfalls zu beachten.

Achtung: Sind Daten erst einmal veröffentlicht, können sie nicht zurückgezogen werden. Aus diesem Grund ist die Zulässigkeit der Veröffentlichung über Sorgfalt abzuklären.

<https://www.dsb.bs.ch/handreichungen/checkliste-ogd.html>

1 Sind die Daten, die...

Ausblick



«Daten – das neue Gold
Es gibt viele Daten
Es gibt viele sinnvolle
Neues Gold – oder Hype?
Ob sich die Erwartungen

15:09

3G



Illustration: Peter Gut

GASTKOMMENTAR

Im Rausch des Samens Einsens und N

Der Nutzwert von Daten w
wissen, dass sie wertvoll
weiss genau, wie wertv
werden heute allüber
gehörtet, sie derein
k

15:09

3G

Silicon Valley hat den globalen Goldrausch um Daten ausgelöst, und längst versuchen die hier ansässigen Unternehmen die Politik der USA mit «data-driven» Methoden umzukrempeln. Silicon Valley ist Erdbebengebiet, was mit einer viel älteren Art Daten zu tun hat, die weiter die US-Regierung sammelt – in Menlo Park unweit des Hauptquartiers von Facebook. Die höchste Erdbebensicherheit herrscht in Bürogebäuden, auf Highways oder im öffentlichen Raum. Nein, die in der Bay Area entwickelte Technik wird fast ausschliesslich in den Datenzentren Silicon Valley eingesetzt. Apple hat in seinem neuen iPhone diese supersichere Technik eingesetzt. Er heisst: Im Falle eines Erdbebens wird er von Zuckerberg von einer Bombe erschlagen, bevor er in Gefahr geraten.

Fetisch

Daten sind
gesagt
Snitz

15:10

3G

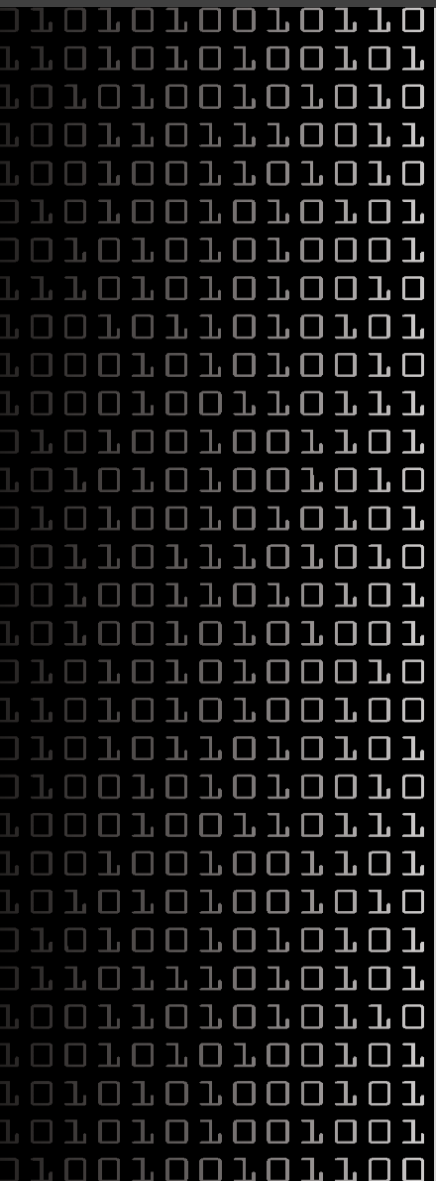
Damoklesschwert des Illiberalismus

Wir fetischisieren also die angebliche Gleichheit der Daten, die ja nur aus Einsens und Nullen bestehen, und wir vernachlässigen, dass gesellschaftlich manche Daten eindeutig gleich sind als andere. Wir werden alle unterschiedlichen Konsequenzen. Daten nivellieren, aber die Nivellierung trifft keine zwei Menschen exakt gleich. Indem wir die Selbstbestimmung über die eigenen Daten an Bürgerrechte geknüpft haben, ist sie immer dort am schwächsten, wo wir keine Bürgerrechte geniessen. Mobilität, Migration und Flucht legitimieren den Zugriff auf die Daten der Betroffenen und führen diese Daten in neue Kontexte ein.

Mittels sozialer Netzwerke vermag Immigration and Customs Enforcement in den USA schnell ein Netzwerk von «known associates» zu erstellen – eine Technik, die ursprünglich zur Terrorismusbekämpfung entwickelt wurde. Hier scheint es sich zu erreichen von einem von

evaluieren.

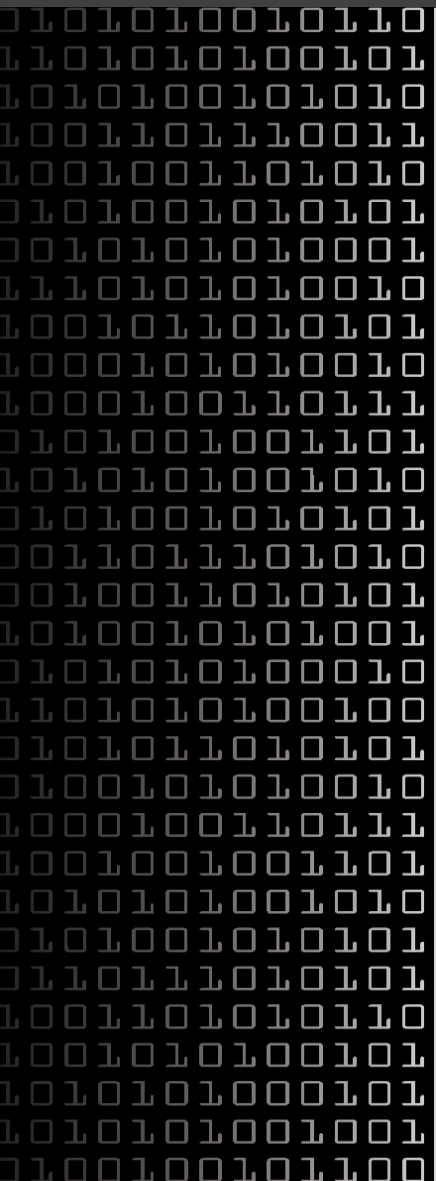
Auf jeden Fall:
Datenschutz: Achtung!



Datenschutz ist

Achtung vor den Menschen,
über die wir Daten bearbeiten

Ihre Fragen



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!
Wir sind auch später für Sie da.

Prof. Dr. Beat Rudin
Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt
Henric Petri-Strasse 15, Postfach 205, 4010 Basel
beat.rudin@dsb.bs.ch / beat.rudin@unibas.ch
<http://www.dsb.bs.ch>